



II-12121 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
der Nationalräts XVII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 50 115/440-II/3/90

Wien, am 26. Juli 1990

5592/AB

An Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER
Parlament
1017 Wien

1990-07-31

zu 5732/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pable und Dkfm. Bauer haben am 13.6.1990 unter Nr. 5732/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Nichtahndung von Verstößen gegen die StVO" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- 1) Entspricht es den Tatsachen, daß Verwaltungsübertretungen mit Reisebussen nicht von der Polizei im Rahmen der Straßenaufsicht geahndet werden?
a) Wenn ja: Aus welchen Gründen bzw. wurde diesbezüglich eine Weisung erteilt?
- 2) Welche Veranlassungen werden Sie treffen, um in Zukunft derartige Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung in diesem Umfang zu unterbinden?
- 3) Ist seitens Ihres Ressorts geplant, zur Verhinderung der Weiterfahrt falsch parkender Busse auch Räderblockaden einzusetzen und, wenn nein, warum nicht?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1) Verwaltungsübertretungen, die von Lenkern von Reisebussen begangen werden, werden ebenso wie die von Lenkern anderer Kraftfahrzeuge begangenen Delikte geahndet. Allerdings standen bis jetzt der Strafverfolgung bestimmter ausländischer Reisebuslenker Hindernisse faktischer und rechtlicher Art im Wege. Allein die Ausforschung des Lenkers stieß meist auf unüberwindliche Schwierigkeiten.

- 2 -

Da die 17. StVO-Novelle die Möglichkeit geschaffen hat, technische Sperren an Kraftfahrzeugen anzubringen, können nunmehr auch Lenker bestimmter ausländischer Kraftfahrzeuge dazu verhalten werden, die einschlägigen Bestimmungen zu beachten.

- zu 2) Ich darf darauf hinweisen, daß dem Innenminister hinsichtlich der Vollziehung der Straßenverkehrsordnung kein Weisungsrecht zukommt. Er kann daher auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens nur für entsprechend ausgebildetes Personal sowie die für Bereitstellung der Sachmittel sorgen. Das Erteilen von Weisungen, welche Maßnahmen zu setzen sind, um derartige Verwaltungsübertretungen hintanzuhalten, steht allein der jeweiligen Landesregierung zu.
- zu 3) Die 17. StVO-Novelle, die am 4. Juli beschlossen wurde, hat die gesetzliche Grundlage für das Anlegen technischer Sperren an vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge geschaffen. Nach Beschaffung dieser Hilfsmittel werden sie selbstverständlich auch von den meinem Ressort zugehörigen Organen der Straßenaufsicht im Sinne der gesetzlichen Zielvorgabe zur Sicherung der Strafverfolgung gegen die Lenker solcher Reisebusse eingesetzt werden.

Frau J. Zer